



I.

Die Beteiligten bilden die Wohnungseigentümergeinschaft ~~Birkenschanze~~ in Bottrop. Ein Verwalter für die Anlage war zeitweise nicht vorhanden. Die Teilungserklärung vom 25.03.1983 enthielt einen Verteilungsschlüssel, der eine Hausgeldunterteilung vornahm, allerdings keine konkreten Angaben zur Ermittlung der Höhe des Hausgelds enthielt. Mit einer Zusatzvereinbarung vom 22.09.1983 ergänzten die Wohnungseigentümer die Teilungserklärung in der Form, daß je Wohnungseinheit pauschal ein Betrag von 50 DM pro Monat gezahlt werden sollte. Am 20.11.1987 beschloß die Wohnungseigentümergeinschaft, daß ein Wohngeldkonto anzulegen sei und die Beteiligten Zahlungen auf dieses Konto erbringen sollten; vollzogen wurde der Beschluß allerdings nicht. Der Antragsteller begehrte in der Folgezeit die Einrichtung eines Treuhandkontos zur Bildung von Instandhaltungsrücklagen.

Mit Beschluß vom 16.09.2002, der dem Antragsteller am 05.10.2002 zugestellt worden ist, wies das Amtsgericht Bottrop entsprechende Anträge des Antragstellers zurück, wogegen dieser unter dem 13.10.2002 sofortige Beschwerde einlegte. Mittlerweile haben die Beteiligten jedoch einen Verwalter für die Wohnungseigentumsanlage bestellt und auch am 05.04.2003 beschlossen, daß Instandhaltungszahlungen auf ein Verwaltungskonto gezahlt werden sollen. Daraufhin haben die Beteiligten das Verfahren in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

II.

Nach Abgabe der übereinstimmenden Erledigungserklärung mußte die Kammer in entsprechender Anwendung von §91a ZPO über die Kosten des Verfahrens entscheiden, wobei der bisherige Sach- und Streitstand und Gesichtspunkte billigen Ermessens zu berücksichtigen waren.

1) Dies führte zunächst dazu, daß die Gerichtskosten gegeneinander aufzuheben waren. Es kann dahingestellt bleiben, welcher der Beteiligten letztlich in dem Beschwerdeverfahren obsiegt hätte, da jedenfalls Billigkeitsgesichtspunkte die o. g. Kostenentscheidung rechtfertigen. Denn die Beteiligten haben im Rahmen einer Eigentümerversammlung einvernehmlich die weitere Vorgehensweise festgelegt und damit zu erkennen gegeben, daß sie bereit waren, ihre jeweiligen Einzelinteressen

den Interessen der Wohnungseigentümergeinschaft unterzuordnen. Zudem hat die Kammer im Rahmen der Billigkeitserwägungen auch auf den Rechtsgedanken des §98 ZPO abgestellt, wonach im Falle eines Vergleichs, der ebenfalls eine einvernehmliche Einigung unter gegenseitigem Nachgeben bedeutet, Kosten gegeneinander aufgehoben werden sollen.

2) Die Entscheidung hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten beruht auf §47 Satz 2 WEG, wonach jeder Beteiligte – auch der obsiegende – seine außergerichtlichen Kosten grundsätzlich selbst zu tragen hat (vgl. Bärman/Pick/Merle §47 WEG, Rdnr. 31). Ausnahmen, wonach eine Kostenerstattung ausgesprochen werden kann, lagen nicht vor; insbesondere war das jeweilige Rechtsbegehren der Beteiligten nicht mutwillig oder offensichtlich wenig erfolgversprechend (vgl. zu den Einzelfällen auch insofern Bärman/Pick/Merle §47 WEG, Rdnr. 35 ff.).

3) Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf §48 III Satz 1 WEG. Die Kammer hat sich der Wertfestsetzung, wie sie das Amtsgericht vorgenommen hat, angeschlossen.

Dr. Middelberg

Dr. Vogel

Dr. Ostheide

Vors. Richter am LG

Richter am LG

Richter am LG

